

Kooperationsvereinbarung Aufbau von Netzwerken zum Gesundheitsschutz pflegender Angehöriger

Zwischen der

vertreten durch

und der

vertreten durch

und der

vertreten durch

und der

vertreten durch

alle gemeinsam im Folgenden – Netzwerkträger – genannt.

Präambel

Pflegende Angehörige brauchen Unterstützung, die sie vielfach durch vorhandene Strukturen bekommen können. Deswegen ist eine der wichtigsten Aufgaben, pflegende Angehörige über die vorhandenen Strukturen, aber auch den Präventionsgedanken aufzuklären und die Angebote niederschwellig zu gestalten. Eine Möglichkeit können berufsgruppen- und sektorenübergreifende Programme der Vernetzung und Kooperation sein.

Die Netzwerkträger arbeiten im Hinblick auf die Zielstellung „Aufbau eines Netzwerkes zum Gesundheitsschutz pflegender Angehöriger“ in der Kommune _____ zusammen. Ziel des Projektes ist die Vernetzung, Nutzung und Erweiterung der für Pflegebedürftige entwickelten Strukturen und die Integration des Präventionsgedankens für nicht erwerbsmäßig Pflegende. Das Projekt geht auf das Modellprojekt „Gemeinsam stark für Pflege“ der Unfallkasse Baden-Württemberg zurück.

Der Kooperationsvertrag enthält Regelungen zur Zusammenarbeit, insbesondere zum gemeinsamen Wissens- und Erfahrungsaustausch. Ziel ist ein kooperatives, partnerschaftliches Miteinander der Netzwerkpartner. Das Netzwerk ist grundsätzlich offen für die Aufnahme neuer Netzwerkpartner, die sich den gemeinsamen Zielen des Netzwerkes auf der Grundlage dieses Vertrages verpflichten wollen.

Mit dem Aufbau eines Netzwerkes entlastender und beratender Angebote für pflegende Angehörige sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Verbesserung der Situation pflegender Angehöriger
- Verbesserung der Absprachen und der Zusammenarbeit der örtlichen Akteure
- Schaffung neuer Dienstleistungen und eines Bündnisses für pflegende Angehörige vor Ort
- Vernetzung, Nutzung und Erweiterung regionaler Strukturen und Angebote
- Erweiterung und Integration des Präventionsgedankens für nicht erwerbsmäßig Pflegende

Alle Netzwerkträger verfügen über einen gesetzlich verankerten Präventionsauftrag für pflegende Angehörige oder fühlen sich diesem verpflichtet.

§ 1 Gegenstand der Kooperationsvereinbarung

Gegenstand der Kooperationsvereinbarung ist das Projekt „Aufbau eines Netzwerkes zum Gesundheitsschutz pflegender Angehöriger“ in der Kommune _____.

- Die Netzwerkpartner können durch den Aufbau eines Netzwerkes ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen.
- Die Projektleitung und -koordination liegt bei der Kommune _____.

§ 2 Beginn, Dauer, Kündigung

Das Projekt ist auf drei Jahre angelegt.

Das Modellprojekt beginnt am _____ und endet am _____.

Jeder Netzwerkträger kann diese Vereinbarung ordentlich kündigen. Adressat der Kündigung ist das Netzwerk, vertreten durch den Netzwerkkoordinator. Nach Ausscheiden eines Vertragspartners wird diese Kooperationsvereinbarung mit den dann noch verbliebenen Netzwerkträgern fortgesetzt.

§ 3 Organe des Netzwerkes

Organe des Netzwerkes sind

- der Netzwerkträgerkreis,
- der Arbeitskreis (örtliche Akteure) und
- der Netzwerkkoordinator.

§ 3 a Netzwerkträgerkreis

Der Netzwerkträgerkreis hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Steuerung und Lenkung der Aktivitäten des Netzwerkes
- Beratung und Beschlussfassung der Neuaufnahme von Netzwerkträgern
- Vorbereitung der Sitzungen des Arbeitskreises
- Mitarbeit im Arbeitskreis bei Bedarf

Mindestens zwei Mitglieder des Steuerungs- und Lenkungskreises vertreten das Netzwerk gemeinschaftlich. Der Netzwerkkoordinator gehört dem Netzwerkträgerkreis kraft Amtes an. Im Falle der Neuaufnahme eines Netzwerkpartners sind alle Netzwerkträger schriftlich oder per E-Mail davon zu unterrichten.

§ 3 b Arbeitskreis (örtliche Akteure)

Die Rechte und Pflichten der am Netzwerk beteiligten örtlichen Akteure können in einer gesonderten, zwischen den Akteuren und dem Netzwerkkoordinator abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung geregelt werden. Der Netzwerkkoordinator wird bei der Formulierung von Kriterien zur Auswahl der Akteure und bei der Identifikation von örtlichen Akteuren von den Netzwerkträgern unterstützt.

§ 3 c Netzwerkkoordinator

Die Projektleitung und -koordination liegt bei der Kommune _____.
Gegenüber Dritten tritt die Kommune _____ als Projektleitung auf.

Aufgaben des Netzwerkkoordinators sind insbesondere:

- Geschäftsführung für das Netzwerk
- Vor- und Nachbereitung von Sitzungen
- Protokollführung in Sitzungen und Besprechungen
- Die Identifikation von örtlichen Akteuren in _____.
- Einladung der örtlichen Akteure zur Auftaktveranstaltung und den Netzwerktreffen

§ 4 Rechte und Pflichten der Netzwerkträger

- Die Netzwerkträger unterstützen die Kommune _____ beim Aufbau eines Netzwerkes zum Gesundheitsschutz pflegender Angehöriger.
- Die Netzwerkträger bündeln ihr Wissen und ihre Informationen und stellen Referentinnen/Referenten, Daten und/oder Materialien zur Verfügung.
- Die Netzwerkträger informieren einander über Aspekte, die in Zusammenhang mit dem Projekt stehen.
- Die Netzwerkträger engagieren sich gemeinsam für eine flächendeckende Gewinnung von Kooperationspartnern in _____. Die Kooperationspartner werden innerhalb des Netzwerkes vernetzt und gehören nicht zum Trägerkreis.

§ 5 Kosten

- Die Netzwerktägertreffen werden vom Netzwerkkoordinator ausgerichtet.
- Die Netzwerktäger übernehmen die Kosten der Eigenleistung im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten.
- Die im Projektverlauf entstehenden Kosten für Aktivitäten der Vernetzung und Kooperation werden von den Netzwerktägern gemeinsam getragen.
- Bevor Verbindlichkeiten eingegangen werden, sind diese Verbindlichkeiten einstimmig durch alle Netzwerktäger zu genehmigen.

§ 6 Nachhaltigkeit

Die Netzwerktäger verpflichten sich nachhaltige Strukturen zu schaffen, die auch nach Ablauf der Projektlaufzeit bestehen bleiben.

§ 7 Ergebnisregelung

Die Ergebnisse des Projektes werden allen Netzwerktägern zur Verfügung gestellt. Die Netzwerktäger dürfen die Ergebnisse ohne Einschränkungen nutzen. Die in das Netzwerk eingespeisten Informationen werden vom jeweiligen Netzwerkpartner datenschutzrechtlich geprüft.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit muss deutlich gemacht werden, dass das Projekt auf ein Modellprojekt der Unfallkasse Baden-Württemberg zurückgeht. Bei der Verwendung des erweiterten Medienpakets gelten zusätzlich die Vereinbarungen der Einverständniserklärung für Kommunen.

Ort, Datum, Namen der Netzwerktäger